



LBV | Postfach 1380 | 91157 Hilpoltstein
Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen
Abteilung 3/Sachgebiet 33
Postfach 1540
86620 Neuburg a. d. Donau

Landesgeschäftsstelle

Eisvogelweg 1
91161 Hilpoltstein
Telefon: 09174 / 47 75 0
Telefax: 09174 / 47 75 70 75
info@lbv.de | www.lbv.de

Helmut Beran

Geschäftsführer
Telefon: 09174 / 47 75 7029
Telefax: 09174 / 47 75 7075
Mobil: 0170 / 4540875
E-Mail: helmut.beran@lbv.de

Ihr Aktenzeichen: 330-173-42/2

28.10.2022

**Antrag der Änderung der Landschaftsschutzgebietsverordnung „Brucker Forst“ im Rahmen der vorhabenbezogenen Bauleitplanung der Deutschen Post AG „Paketzentrum Weichering“ der Gemeinde Weichering, Landkreis Neuburg-Schrobenhausen;
hier: Stellungnahme des LBV - Landesbund für Vogel- und Naturschutz in Bayern e.V.**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für Information und öffentliche Auslegung zum Antrag der Änderung der Landschaftsschutzgebietsverordnung „Brucker Forst“ im Rahmen der vorhabenbezogenen Bauleitplanung der Deutschen Post AG „Paketzentrum Weichering“ in der Gemeinde Weichering.

Der LBV - Landesbund für Vogel- und Naturschutz in Bayern e.V. lehnt den oben genannten Antrag mit aller Entschiedenheit ab.

Eine ständig neue Flächeninanspruchnahme wirkt dem Ziel der Bayerischen Staatsregierung, den Flächenverbrauch im Freistaat deutlich und dauerhaft zu senken, entgegen. Dieses Vorhaben ist ein Negativ-Beispiel und widerspricht dem Staatsziel den Flächenverbrauch auf 5 Hektar pro Tag zu begrenzen.

Landschaftsschutzgebiete werden offenbar nur als billige Verfügungsmasse für die Auswahl von Gewerbegebieten gesehen.

Die Stellungnahme des LBV beinhaltet folgende Punkte:

Seite 1 von 11

**Landesbund für Vogelschutz
in Bayern e.V. (LBV)**

Verband für Arten- und
Biotopschutz
Vorsitzender: Dr. Norbert Schäffer
Sitz: Hilpoltstein

Gemeinnütziger, nach §63 BNatSchG
anerkannter Naturschutzverband

Amtsgericht Nürnberg
VR 20103

USt-IdNr.: DE 188861816
 (§27a Umsatzsteuergesetz)

Sparkasse Mittelfranken Süd

IBAN: DE47 7645 0000 0240 0118 33
BIC: BYLADEM15RS
Raiffeisen – meine Bank eG
IBAN: DE04 7606 9449 0008 9590 05
BIC: GENODEF1FYS



1. Verstoß gegen den Schutzzweck der Landschaftsschutzgebietsverordnung
2. Missachtung der Beschlussfassung des Umweltausschusses; Entwertung der Restflächen
3. Beziehung zu anderen Plänen und Programmen
4. Fehlende Gewichtung des Schutzgutes Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt
5. Anbindegebot

Nachfolgend werden die Gründe ausführlich beschrieben.

1. Verstoß gegen den Schutzzweck der Landschaftsschutzgebietsverordnung (LSG-VO):

1.1 Eingriff in den Hartholzauwald:

Durch Entnahme der Flächen aus dem LSG wird der Schutzzweck der LSG-VO (§1 Nr. 2 LSG-VO) nicht mehr erfüllt. Der Hartholzauwald hat gemäß § 1 Nr. 2 LSG-VO das Ziel als Ausgleichsraum für das landwirtschaftlich intensiv genutzte Donaumoos zu fungieren.

Konkret:

Die Fläche der vorhabenbezogenen dauerhaften Rodung nach Waldgesetz würde 17.102 m² betragen (vgl. Anlage 2.3.4-tabelle-nachweis-kb der Bauleitplanungsunterlagen).

Die zu rodenden Waldflächen erfüllen gemäß FIN-Web des LfU Bayern die offiziellen Funktionen:

- Schutzwald für Immissionen, Lärm und lokales Klima (F1) auf der Gesamtfläche,
- Schutzwald für Lebensraum, Landschaftsbild, Genressourcen und historisch wertvollen Waldbestand (F2) auf einer Teilfläche mit rund 16.500 m²,
- Regionaler Klimaschutzwald (F3) auf einer Teilfläche mit rund 6.500 m².

Angaben zum Ausgleich:

Aus den Unterlagen der 4. Flächennutzungsplanänderung im Parallelverfahren mit vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplan „Paketzentrum Weichering“ (Stand Juni 2022) ist zu entnehmen, dass der Kompensationsumfang für die Waldrodung durch die Ausgleichsfläche A1 geleistet werden soll. Gemäß Anlage „ul-2.3.3-blatt-2-ausgleichsflaeche-a1“ mit folgenden Teilflächen und Entwicklungszielen:

- Eichen-Hainbuchenwald frischer – staunasser StO: 15.310 m²
- Waldsaum frischer – mäßig trockener StO: 3.879 m²
- mäßig artenreicher Saum frischer – mäßig trockener StO: 670 m²

Gemäß Anlage „08_gde-weichering-massnahmenkonzept_einbringungsflaechen-4-6“ (zum Antragsschreiben vom 16.06.2021, Ergänzungen vom 27.07.2022, 08.08.2022) kann zur Aufforstung folgende Fläche in Summe hinzugerechnet werden:

- Eichen-Hainbuchenwald, frischer mit Waldsaum: 7.210 m².

Diese befinden sich in den Einbringungsflächen 4 und 6 (vgl. Anlage 04_4_gde-weichering-lageplan_einbringung4-6). Damit ergäbe sich für die Rodungsfläche von 17.102 m² eine Aufforstungsfläche von 22.520 m² als Eichen-Hainbuchenwald in der künftigen LSG-Fläche.

Beurteilung:

Nach Wertepunkten wäre die zu rodenden Fläche damit ausgeglichen. Unter Miteinbeziehung der Altersstruktur des Baumbestandes können die Funktionen F1, F2, und F3 durch die Aufforstung jedoch nicht ersetzt werden.

Funktionen F1 und F3: Der klimatische Effekt des Bestandes mit einer gemischten Altersstruktur ist durch die Aufforstung im Verhältnis 13:10 nicht zu leisten, da diese auf Ackerflächen erfolgen würde. Ein Mehrwert an Verdunstungsleistung von Ackerland zur aufgeforsteten Fläche ist nicht gegeben. Damit entfällt der klimatische Nutzen der Waldfläche für einen Zeitraum von Jahrzehnten. Ob der Wald aufgrund der weiter zunehmenden Trockenphasen den Zustand des bestehenden Waldes erreichen kann, ist zudem ungewiss.

Funktion F2: Als Beispiel seien die ökologisch bedeutsamen Alteichen genannt. Durch die Baumaßnahme wären ca. 15 Eichen mit einer aufgrund des Stammumfangs geschätzten Altersstaffelung von 120 bis 240 Jahren betroffen. An Alteichen leben über 170 Großschmetterlings- und über 500 holzbesiedelnde Käferarten. Zudem gewinnt die Eiche aufgrund der Rindenstruktur in Zeiten des Eschensterbens noch weiter an Bedeutung für die auf die grobe Borke angewiesene Fauna. Eine Eichen-Hainbuchen-Aufforstung kann diesen Verlust nicht kompensieren. Bei nachhaltiger Einzelentnahme bleibt bei einer gesunden Altersstruktur das Biotop Eiche erhalten.

1.2 Verschlechterung des Erholungswertes

Durch die geplante Flächenentnahme wird auch der zweite Schutzzweck gemäß § 1 Nr. 2 LSG-VO nicht mehr erfüllt. Die Restflächen, die nach Entnahme der Flächen, nördlich der Bundesstraße B16 im LSG verbleiben, werden in keinem Fall mehr für den Erholungswert dieses Gebiets bereitstehen. Das Schutzgut Landschaftsbild wird durch das geplante Paketzentrum auf den umliegenden LSG-Flächen erheblich beeinträchtigt. So heißt es: „Insgesamt betrachtet ist für das Schutzgut Landschaft von einer hohen anlagebedingten Erheblichkeit der Beeinträchtigungen auszugehen.“ (vgl. Anlage ul-1.3-umweltbericht-fnp)

2. Missachtung der Beschlussfassung des Umweltausschusses; Entwertung der Restflächen

„Der Umweltausschuss des Landkreises Neuburg-Schrobenhausen hat bei seiner Sitzung am 1. Juli 2021 [...] folgenden Beschluss gefasst: [...] Für die für das Projekt aus dem Landschaftsschutzgebiet „Brucker Forst“ herauszunehmenden Flächen sind andere geeignete Flächen in das Landschaftsschutzgebiet neu aufzunehmen. Dabei ist darauf zu achten, dass der

Flächenverlust ausgeglichen wird und die ökologisch-funktionelle Wertigkeit des Landschaftsschutzgebiets „Brucker Forst“ erhalten bleibt“ (vgl. 07_gde-weichering-textteil-aenderung-lsg S. 3).

Neben den unter Punkt 1 genannten Flächen A1 mit insgesamt 19.859 m² und den Aufforstungen auf den Einbringungsflächen 4 und 6 mit insgesamt 7.210 m², sind für das Entnahmeverfahren zusätzlich 13.365 m² mit verschiedenen Biotopstrukturen zu gestalten (vgl. Anlage 08_Maßnahmenkonzept_Einbringungsflächen_4-6). Somit ergibt sich eine Gesamtausgleichsfläche im LSG (inkl. der neuen Einbringungsflächen) von 33.224 m² mit 67 % Aufforstungsfläche.

Mit den weiteren Ausgleichsmaßnahmen (A2 bis A6) für das Bauvorhaben ist eine Kompensation des Eingriffs im LSG nicht zu leisten. Sie werden deshalb nicht mit eingerechnet.

Begründung:

- a) Allgemein zu A2 bis A6: Die Flächen liegen weit außerhalb des LSG.
- b) Speziell zu A2 bis A4: „Um die Betroffenheit der örtlichen Landwirte unter Berücksichtigung agrarstruktureller Belange nach § 15 Abs. 3 BNatSchG durch Bereitstellung von Ausgleichsflächen soweit als möglich zu minimieren, wurde für einen Teil der Ausgleichsflächen (A2 bis A4) auf bereits umgesetzte, aber formal noch nicht einem Eingriff zugeordnete, Ausgleichsflächen aus dem Ökokonto des Wittelsbacher Ausgleichsfonds und auf Ökokontoflächen der greeNature solutions GmbH (A5, A6) zurückgegriffen.“ (Vgl. Anlage ul-2.2-begruendung, S. 20). Damit findet de facto keine Kompensation statt.
- c) Speziell zu A5 und A6: Die Ausführung ist noch nicht definiert. Bei A6 ist auch keine Anbindung an bestehende Biotopstrukturen gegeben.

Die Einbringungsflächen 1, 2, 3, 7, 8 (vgl. Antragunterlagen) erfüllen nur den Erhalt der Flächenkulisse des LSG – eine qualitative Verbesserung und damit der geforderte Erhalt der ökologisch-funktionellen Wertigkeit, erfolgt auf diesen Flächen nicht (vgl. Beschluss der Umweltausschusses Neuburg-Schrobenhausen am 01.07.2021). Es entsteht der Eindruck, dass es sich bei der Auswahl der Einbringungsflächen um „Versatzstücke“ handelt. Die natur-schutzfachlichen Aspekte stehen im Hintergrund.

Entwertung der verbleibenden LSG-Restflächen:

Die nördlich der B16 im LSG verbleibenden Flächen werden durch das Vorhaben natur-schutzfachlich entwertet. Eine Gewährleistung über den Erhalt der ökologisch-funktionellen Wertigkeit liegt nicht vor. Dies wird aber im Beschluss des Umweltausschusses Neuburg-Schrobenhausen (01.07.2021) gefordert. Gemäß Anlage „03_gde-weichering-lageplan-entnahmeflaechen“, wäre das Sondergebiet Paketzentrum bis auf die gemeinsame Grenzlinie mit der Bahn, von Flächen des LSG umschlossen. Zerschneidung und Flächenversiegelung

durch das Paketzentrum führen zu einer Zunahme der räumlichen und funktionalen Barriere- und Isolationswirkungen auf die biologische Vielfalt. Negative Randeffekte auf angrenzenden Flächen vermindern den Wert für die Natur.

Im Falle der Flächenentnahme für das Paketzentrum müssen konsequent die restlichen Flächen, die nördlich der B16 liegen, aus dem LSG entnommen und ausgeglichen werden. Dabei ist darauf zu achten, dass die entsprechenden Einbringungsflächen so gewählt werden, dass dem LSG keine ökologische Verschlechterung widerfährt.

3. Beziehung zu anderen Plänen und Programmen:

Die beantragte Entnahmefläche aus der LSG-VO ist weder im Sinne des bayerischen Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSP) noch im Sinne des § 21 BNatSchG (Biotopverbund, Biotopvernetzung) und des Art. 19 BayNatSchG. Letzter besagt, dass der Freistaat Bayern (...) ein Netz räumlich oder funktional verbundener Biotope (Biotopverbund) [schafft], das bis zum Jahr 2023 mindestens 10 % Offenland und bis zum Jahr 2027 mindestens 13 % Offenland der Landesfläche umfasst. Ziel ist, dass der Biotopverbund bis zum Jahr 2030 mindestens 15 % Offenland der Landesfläche umfasst. Der Biotopverbund umfasst gemäß § 21 Abs. 3 BNatSchG u.a. Naturschutzgebiete, Natura 2000-Gebiete und Teile von Landschaftsschutzgebieten.

Der Umsetzung dieser Ziele muss auch der Landkreis Neuburg-Schrobenhausen nachkommen. Eine Genehmigung dieses Antrags stünde hier im Gegensatz.

Für die beantragte Entnahmefläche sind im ABSP außerdem nachfolgende Maßnahmen und Ziele vorgesehen: Im Rahmen der Wiederherstellung eines feuchtgebietstypischen Arten- und Lebensraumspektrums ist die Förderung des Weißstorks durch Optimierung bestehender und Neuschaffung potenzieller Nahrungshabitate festgelegt. Die ABSP-Fläche „Brucker Forst“ mit der Nummer B46.3 ist unmittelbar durch das geplante Vorhaben betroffen. Hier handelt es sich um die Erhaltung und Optimierung eines lokal bedeutsamen Lebensraums mit Trittsteinfunktion im oben genannten Biotopverbund (LfU, 2022). Diese gilt es zu bewahren. Der Erhalt von Trittsteinbiotopen verbindet erst Kernflächen miteinander und gewährleistet Austausch unter den Arten (BayernNetzNatur, 2022).

Nicht ohne Grund wird für das betroffene Gebiet im ABSP der Schutzgebietsvorschlag eines Naturschutzgebietes (NSG) festgehalten (NSG-Nr. 34). Darunter fallen u.a. ABSP-Nr. B49, B46, B40.5, A166, Waldbiotop-Nr.-7233-046-003, 7233-046-002, Flachland-Biotop-Nr. 7233-1134-005, 7233-1137-003.

Des Weiteren liegt der südliche Teil der beantragten Entnahmefläche im ABSP-Schwerpunktgebiet „Brucker Forst“.

4. Fehlende Gewichtung des Schutzgutes Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Aufgrund der Lage des Vorhabens ist es zwingend erforderlich die Auswirkungen auf das Umfeld in die Beurteilung mit einfließen zu lassen.

Das angrenzende FFH-Gebiet und umliegende Biotope werden durch das Vorhaben erheblich beeinträchtigt. Zusammenhängende Funktionen gehen in diesem Fall verloren.

Dem Punkt 2.3.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt der Anlage ul-1.3-umweltbericht-fnp sind entsprechende Beurteilungen zu entnehmen:

- „Die anlagebedingten Beeinträchtigungen auf das Schutzgut sind, aufgrund der umfangreichen Betroffenheit des FFH-Lebensraumtyps Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwald und der randlichen Inanspruchnahme des FFH-Gebiets als hoch erheblich einzustufen.“ (S. 31),
- „Im Hinblick auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sind baubedingt Auswirkungen mittlerer Erheblichkeit zu erwarten. Anlage- und betriebsbedingt sind Auswirkungen hoher Erheblichkeit zu erwarten.“ (S. 33),
- „Im Hinblick auf das Schutzgut Fläche und Boden sind bau- und anlagebedingt Beeinträchtigungen hoher Erheblichkeit zu erwarten.“ (S. 34) und
- „Insgesamt betrachtet ist für das Schutzgut Landschaft von einer hohen anlagebedingten Erheblichkeit der Beeinträchtigungen auszugehen.“ (S. 37).

Diese Einschätzungen werden jedoch als nachrangig gegenüber dem Projekt eingeordnet: „Aufgrund der hohen Bedeutung des Vorhabens für die Gemeinde Weichering [werden] diese Belang[e] jedoch zugunsten des Vorhabens zurückgestellt.“

Einwand:

Die Gewichtung von Vorteilen für die Gemeinde in Form von Gewerbesteuern und Arbeitsplätzen gegenüber den benachteiligten, zuvor genannten Schutzgütern, erfolgte willkürlich. Eine objektive Gegenüberstellung von Vor- und Nachteilen ist für die Beurteilung von dieser Größenordnung unabdingbar. Es fehlt eine Studie bzgl. regionalem Bedarf an Arbeitsplätzen (quantitativ und qualitativ) und eine qualifizierte Prognose des monetären Vorteils für die Gemeinde.

Die im Umweltbericht genannte Beeinträchtigung lässt sich anhand der Unterlagen zur Bauleitplanung konkretisieren:

4.1 Baubedingte Auswirkung durch Grundwasserabsenkung

So heißt es: „Boden-/Grundwasserverhältnisse Kanalsohlen/Bauwerke: Planhöhen liegen

nicht vor. Es erfolgt daher eine überschlägig-grobe Betrachtung auf Grundlage der orientierenden Untersuchungen. Es werden überwiegend Fluviatilkiese im Sohlbereich anstehen. Grundwasser wurde im Zuge der Geländearbeiten (04.08.10.2021) bei einem mittleren Flurabstand von 1,60 m u.GOK bzw. einer mittleren Höhenkote von +373,4 m NHN angetroffen. Der Großteil der Schächte und Kanäle und insbesondere der Stauraumkanal sowie der geplante Lamellenklärer liegen damit ´im Grundwasser´.

Maßnahmenvorschläge:

Es wird angeraten, die Arbeiten in einer erfahrungsgemäß trockenen Witterungsperiode durchzuführen. Bei hohen Grundwasserständen wird eine ggf. äußerst aufwendige Intensivierung der Grundwasserabsenkung erforderlich.

Bauzeitlich muss das Grundwasser grundsätzlich bis mindestens 0,5 m unter Aushubsohle abgesenkt werden. Aufgrund der Baugrubengrößen und der (sehr) starken Durchlässigkeit der maßgeblich zu entwässernden Fluviatilkiese von $k_f (>) > 10^{-4}$ m/s, ist von erheblichen anfallenden Wassermengen bei Maßnahmenstart und im quasistationären Zustand auszugehen. Die Brunnen benötigen eine ausreichend lange Vorlaufzeit und müssen permanent und ausfallgesichert bis zum auftriebssicheren Zustand in Betrieb bleiben. Hierfür ist von Seiten der Statik ein Auftriebssicherungskonzept notwendig.“(vgl. Anlage ul-4.2-orientierende-baugrunderkundung-und-gruendungsberatung).

„Da der Grundwasserflurabstand im Bereich des Paketzentrums nur ca. 2 m beträgt, ist davon auszugehen, dass die Fundamentaufstandsebene unterhalb des Grundwasserspiegels liegt. Baubedingt kann es dadurch zu Grundwasserabsenkungen kommen, die sich aufgrund der durchlässigen Böden in geringem Rahmen auch auf benachbarte Biotopflächen auswirken können. Es ist davon auszugehen, dass die baubedingten Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Wasser bei Berücksichtigung entsprechender Schutzmaßnahmen für das Grundwasser (Grubensicherung, geschlossene Wasserhaltung) während des Baubetriebes als mittel erheblich eingestuft werden können.“ (vgl. Anlage ul-1.3-umweltbericht-fnp).

Mindestens folgende Biotope sind von den baubedingten Auswirkungen als betroffen einzustufen:

- Waldbiotope gemäß Kartierung 1986: 7233-0046-001, 7233-0046-002, 7233-0046-003, 7233-0046-004, 7233-0046-005
- Flachlandbiotope gemäß Kartierung: 7233-1134-005, 7233-1135-001, 7233-1136-001, 7233-1136-002, 7233-1137-001, 7233-1137-002, 7233-1137-003, 7233-1137-004, 7233-1139-001, 7233-1040-001, 7233-1040-003, 7233-1041-001
- FFH-Gebiet: 7233-373 Donaumoosbäche, Zucheringer Wörth und Brucker Forst

Bei den aufgeführten Flächen handelt es sich mehrheitlich um Kiesweiher, Nasswiesen, Auwälder, Erlenbruchwälder, wasserführende Altwässer oder Gräben. Bei diesen Lebensräumen ist somit durch die Grundwasserabsenkung von erheblichen Beeinträchtigungen

auszugehen und eine Schädigung ihrer Funktion zu erwarten (vgl. LBV-Stellungnahme, 2. Missachtung der Beschlussfassung des Umweltausschusses; Entwertung der Restflächen). Eine Auswirkung in geringem Rahmen wird stark angezweifelt. Eine Grundwasserabsenkung im Rahmen einer Baugebieterschließung in näherer Umgebung hat bereits zu gravierenden Absenkungen des Grundwasserspiegels geführt.

4.2 Betriebsbedingte Auswirkungen durch Emissionen

Im Falle einer Genehmigung wird das Vorhaben Paketzentrum sich negativ durch Licht- und Lärmemissionen auf das Umfeld auswirken.

So heißt es im Umweltbericht zur Bauleitplanung:

„Auswirkungen durch die Beleuchtung auf dem Gelände des Paketzentrums:

Auf dem Gelände des Paketzentrum findet ein erheblicher Anteil der Arbeiten nachts statt. Durch die daher erforderliche künstliche Beleuchtung der Hofflächen und die Beleuchtung der auf dem Gelände verkehrenden Fahrzeuge entsteht eine Beeinträchtigung nachtaktiver Insekten (Lichtverschmutzung). Die Fluginsekten werden aus den dunkleren Waldbereichen heraus von künstlichen Lichtquellen angezogen und sterben dann dort durch Erschöpfung oder als leichte Beute von Räubern.“ (vgl. Anlage ul-2.3-umweltbericht-bp).

Zudem können Lichtpunkthöhen die Lärmschutzwände um zwei bzw. drei Meter überragen (vgl. Anlage ul-2.1.2-textliche-festsetzungen):

Lärmschutzwände

- LSW 1: L = 60 m, h = 9 m → Lage: nordwestlich des neuen Kreisverkehrs, an FFH-Gebiet
- LSW 2: L = 185 m, h = 9 m → Lage: nordwestlich des Lkw-Ausfahrtbereichs, an FFH-Gebiet
- LSW 7: L = 373 m, h = 10 m → Lage: östlich des Paketzentrums, Abgrenzung zu Naturräumen mit geschützten Biotopen.

Folgende Maßnahmen werden beschrieben: „Die Lichtpunkthöhe darf maximal 12 m über OK Verkehrsfläche liegen. Zur Vermeidung der Anlockung von Nachtfaltern und anderen Fluginsekten durch Straßen- und Objektbeleuchtung sind geschlossenen LED-Lampen mit asymmetrischen Reflektoren und nach unten gerichteten Lichtkegeln zu verwenden. Künstliche Lichtquellen dürfen kein kaltweißes Licht unter 540 nm und keine Farbtemperatur von mehr als 2700 K emittieren.“ (vgl. Anlage ul-2.1.2-textliche-festsetzungen).

Die Vermeidungsmaßnahmen reichen nicht aus. Folgende Quellen zeigen, dass auch warmweiße Leuchtmittel Insekten anlocken:

- Studie von Prof. Dr. Gerhard Eisenbeis zur Insektenverträglichkeit von LEDs im Vergleich zu herkömmlichen Lichtquellen (2011),

- Feldstudie von Huemer, Kühtreiber, Tarman zur Anlockwirkung moderner Leuchtmittel auf nachtaktive Insekten (2010).

„Durch den Betrieb des Paketentrums [kommt es] durch die nächtliche Beleuchtung zu einer Erhöhung der Umgebungshelligkeit im näheren Umfeld des Vorhabens.“ (vgl. ul-2.3-umweltbericht-bp). Eine Auswirkung auf das Umfeld ist anerkannt.

Es ist deshalb unverständlich, dass laut Bebauungsplan nach Norden ein 335 Meter lange Lücke im Emissionsschutz besteht.

Dadurch entsteht eine deutliche Beeinträchtigung der angrenzenden Biotope und der noch relativ störungsarmen nördlich gelegenen Feldflur durch Lärm und Licht. Rund 700 Meter nördlich der Projektgrenze beginnt zudem das LSG, FFH und SPA Donauauen.

Emissionsquellen auf der Nordseite des Paketentrums sind z. B. 30 Lkw Ruheplätze, 75 Wechselbrücken-Stellflächen, 12 Stellflächen für Umsetzfahrzeuge und 60 Stellflächen vor den Toren.

Insgesamt führen die Emissionsquellen am Immissionsort Io9 – Schornreut 1 mit einem Minimal-Abstand von 750 Metern noch zu Maximal-Pegeln von 55,9 dB(A) (tags und nachts) (vgl. Anlage ul-4.3-schalltechnische-untersuchung).

Neben den Licht- und Lärmemissionen auf dem Gelände führt der Zu- und Abfahrverkehr für das FFH-Gebiet Nr. 7233-373 zu gravierenden Verschlechterungen. Das tägliche Kfz-Aufkommen auf der ND 18, die den nördlichen Ausläufer des FFH-Gebietes durchschneidet, erhöht sich laut Angaben von DHL von 917 bis auf 4.160. Das Paketzentrum ist für die Abfertigung von 1.295 Lkw/Tag ausgelegt, so dass ca. 80 % der Zunahme durch Schwerlastverkehr generiert wird – mit den entsprechend stärkeren Auswirkungen hinsichtlich von Lärm und Abgasen.

5. Anbindegebot

Abschließend möchten wir darauf hinweisen, dass auch Einwände gegen die Beurteilung des Anbindegebots bestehen.

In den Anlagen zum Bauleitplanverfahren heißt es „[a]uf Voranfrage zum Vorhabenstandort teilte das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie, München mit: Der geplante Standort befindet sich nach den uns vorliegenden Unterlagen unmittelbar an der B 16 westlich von Weichering in nicht angebundener Lage gemäß LEP Ziel 3.3 (Anbindegebot). Das Anbindegebot sieht jedoch u. a. Ausnahmen für Logistikunternehmen vor, die auf einen unmittelbaren Anschluss an eine Autobahnanschlussstelle oder deren Zubringer angewiesen sind. Zubringer i. S. d. Ziels LEP 3.3 sind gemäß Begründung zum LEP Bundes- und Staatsstraßen, die von einem Verkehrsschwerpunkt (hier: Neuburg) unmittelbar und ohne Ortsdurchfahrten zu einer Autobahnanschlussstelle führen. Die B 16 fungiert hier als Zubringer zur Autobahnanschlussstelle Manching der BAB A 9. Insofern steht das

Anbindegebot der Ansiedlung gem. vorliegender Unterlagen nicht entgegen.“ (Vgl. Anlage ul-1.2-begründung).

Ferner heißt es: „Die Lkw-Quellverkehre fahren zu 100 % in Richtung B 16, das bedeutet vom neu geplanten Kreisverkehr aus in Richtung Westen. Hier fahren 40 % bereits am Knotenpunkt KP03 auf die B 16 in Richtung Westen. Die restlichen 60 % fahren bis zum KP04, um dort in Richtung Osten auf die B 16 aufzufahren.“ (vgl. ul- 4.4-verkehrsuntersuchung).

Diese Beurteilung erscheint uns absolut fragwürdig, denn die Zubringerfunktion ist nicht auf eine Bundesfernstraße (hier A9) ausgerichtet, sondern offensichtlich auch in entgegengesetzte Richtung. Wenn 40 % des Schwerverkehrs aufgrund der Standortwahl in Richtung Westen pendeln (in Richtung Bundesstraße B2), hat die Argumentation „Autobahnzubringer“ unserer Auffassung nach nicht Bestand. Der Zubringer würde außerdem durch Ortsdurchfahrten verlaufen. Dies stellt nicht die klassische Version eines Zubringers dar, zumal der Standort nicht, wie üblich, möglichst nah an einer Autobahneinfahrt geplant ist. An den Kreuzungspunkten B 16/St 2043 und B 16/St. Andreas-Straße erschweren zudem Ampeln einen flüssigen Verkehr und in diesen Sommer wurde aufgrund der nur schwer zu überquerenden Ortsdurchschneidung bei Marienheim und Rödenhof eine weitere Ampel gefordert. Aus den genannten Punkten ergibt sich, dass die Zubringerfunktion in diesem Fall nicht erfüllt wird. Ergänzend bemängeln wir die nicht genau definierte Auslegung des Begriffs „Zubringer“ im LEP Bayern.

Die Abwägungsentscheidung in diesem Verfahren liegt in der Verantwortung des Landkreises Neuburg-Schrobenhausen. Wir erwarten, dass die Belange des Naturschutzes vorbildlich gewürdigt werden.

Mit freundlichen Grüßen



Helmut Beran
Geschäftsführer

Quellenverzeichnis:

Landesamt für Umwelt (2022): <https://www.lfu.bayern.de/natur/bayaz/absp/lkr/index.htm> und <https://www.lfu.bayern.de/natur/bayaz/themen/biotopverbund/index.htm>

BayernNetzNatur (2022): Projektgruppe NaturVielfaltBayern, <https://bnn.pan-gmbh.com/biotopverbund.html>

Beschluss der Umweltausschusses Neuburg-Schrobenhausen am 01.07.2021

Unterlagen aus der Bauleitplanung der Deutschen Post AG „Paketzentrum Weichering“:

- 2.3.4-tabelle-nachweis-kb
- ul-1.3-umweltbericht-fnp
- ul-2.2-begründung auf S. 20
- ul-4.2-orientierende-baugrunderkundung-und-gruendungsberatung, S. 88, Punkt 5.8 Hinweisgebung zur Errichtung von Kanälen
- ul-1.3-umweltbericht-fnp, S. 33, Punkt 2.3.4 Schutzgut Wasser Baubedingte Auswirkungen
- ul-2.3-umweltbericht-bp, S. 35, Betriebsbedingte Auswirkungen, Punkt 2.3.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, S. 32
- ul-2.1.2-textliche-festsetzungen, S. 4 und 5, Punkt 11 Immissionsschutz
- ul-2.3-umweltbericht-bp, S. 42, Punkt 2.3.6 Schutzgut Landschaft
- ul-4.3-schalltechnische-untersuchung, S. 104 und S. 145
- ul-1.2-begründung
- ul- 4.4-verkehrsuntersuchung

Unterlagen Antrag auf Entnahme aus dem Landschaftsschutzgebiet „Brucker Forst“

- ul-2.3.3-blatt-2-ausgleichsflaeche-a1
- 08_gde-weichering-massnahmenkonzept_einbringungsflaechen-4-6 zum Antragsschreiben vom 16.06.2021, Ergänzungen vom 27.07.2022, 08.08.2022
- 04_4_gde-weichering-lageplan_einbringung4-6)
- 07_gde-weichering-textteil-aenderung-lsg S. 3
- 08_Maßnahmenkonzept_ Einbringungsflächen_4-6
- 03_gde-weichering-lageplan-entnahmeflaechen